Konventionen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie: schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 27 (1920)

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Soiries" entnimmt ihnen einige der wichtigsten Ziffern über den amerikanischen Import und Export von Seidenwaren.

Im ganzen erreichte der Import der Union an ausländischen Seidenwaren im Jahre 1917 einen Wert von 28,5 Millionen Dollar; 1918 21 Millionen Dollar; 1919 45,642,989 Dollar. Während also die Einfuhr im Jahre 1918 etwas zurückging, wurde im darauffolgenden Jahre mehr als die doppelte Importsumme verzeichnet. Diese Tatsache ist umso überraschender, als die Ausdehnung der einheimischen amerikanischen Seidenfabrikation während des Krieges eher eine Einschränkung des Importes erwarten ließ. Es wäre interessant, die jeweilige Importmenge jeder einzelnen Kategorie von Seidengeweben feststellen zu können. Die offizielle Statistik beschränkt sich aber auf allgemeine Angaben über Herkunft der Seidengewebe für Konfektion, für Seidenstoffe am Stück, für Tülls und Stickereien. Dieser kurze Auszug genügt immerhia, um den Anteil der wichtigsten Länder am Seiden waren import der Vereinigten Staaten festzustellen:

	Herku	nft	1917 Doll.	1918 Doll.	1919 Doll.
	Japan		12,190,140	11,870,846	27,687,578
	Frankreich		7,312,130	3,442,382	7,692,267
	England		688,902	324,461	1,188,394
	Schweiz		386,138	114,633	398,800
	Andere Länd	ler 8			
	Verschied.	Artikel	7,946,134	5,789,541	8,675,950
,		Total	28,523,444	21,541,683	45,642,989

Trotzdem die Ausfuhr französischer konfektionierter Artikel 1919 auf volle 2,374,418 Dollar gestiegen ist, gegen nur Fr. 988,685 in 1918 und trotzdem auch Tüll- und Seidenstickereien starke Fortschritte verzeichneten, ist der Gesamtwert der französischen Lieferungen 1919 nur wenig größer als im Jahre 1917, während er allerdings mehr als das Doppelte von 1918 erreicht. Aufsehenerregend ist der gewaltig angeschwollene Teil Japans an der amerikanischen Versorgung, der von 11,870,846 Dollar in 1918 plötzlich auf 27,687,578 Dollar anstieg. *Die Schweiz steht mit 398,800 Dollar 1919 dem Werte nach ungefähr auf der Höhe von 1917, wobei allerdings zu beachten ist, daß angesichts der starken Preissteigerung quantitativ natürlich ein Rückgang vorliegt.

Die Verschiebungen, die im Import von Seidenwaren nach der Union zwischen Frankreich und Japan stattgefunden haben, werden durch die monatliche Importstatistik der "Silk Association of America" bestätigt. Wir geben hier die Zahlen für die Periode vom Mai bis Dezember 1918 und 1919, aus denen der in umgekehrtem Verhältnisse stehende Anteil Frankreichs und Japans am gesamten Seidenwarenimport der Vereinigten Staaten klar hervorgeht:

	Anteil Fra	ankreichs	Anteil	Japans
	1918	1919	1918	1919
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Mai	33,1	36	52,07	53,9
Juni	20,2	31,1	69,9	47,5
Juli	17,9	25,2	66,4	59,7
August	32,2	27.4	55	57,2
September	25,9	36,8	61,8	52,1
Oktober	22,5	10,1	67,9	77,6
November	17,9	32,9	63,1	51,6
Dezember	27,1	17,8	51,8	70.7

Spärlicher sind die Angaben der offiziellen Statistik über die Ausfuhr amerikanischer Seidenwaren, wo im allgemeinen nur die Hauptzahlen geboten werden. Danach wurden im Jahre 1919 Seidenwaren im Betrage von 23,909,087 Dollar von den Vereinigten Staaten exportiert (1918: 17,981,672 Dollar; 1917: 8,607,582 Dollar) und zwar größtenteils nach Kanada, Australien, Argentinien und Brasilien.

Die Wirtschaftsbeziehungen Bayerns zur Schweiz. Nach der Auflösung der bayerischen Wirtschaftsstelle der Handelsabteilung der Bayerischen Gesandtschaft in Bern, die sich mit der Aufhebung der Bayerischen Gesandtschaft nicht mehr umgehen ließ, ist deren Leiter Dr. Lindner als Vizekonsul zum Deutschen Generalkonsulat in Zürich übergetreten und steht hier den bayerischen Interessenten wie bisher zur Verfügung. Auch das gesamte Material der ehemaligen bayerischen Handelsabteilung in Bern, einschließlich der bekannten Einrichtungen für Vertreternachweis, Warenaustausch, Firmenauskünfte usw. ist mit den entsprechenden Einrichtungen des Deutschen Generalkonsulates in Zürich vereinigt worden. Wir möchten darauf hinweisen, daß sich die Tätigkeit des dem Generalkonsulat in Zürich kürzlich angegliederten Deutschen Wirtschaftsdienstes in der Schweiz sich

auf die ganze Schweiz, nicht nur auf den Konsulatsbezirk Zürich erstreckt. Es ist aber durch die Vereinigung der bisherigen bayerischen Handelsabteilung in Bern mit dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich noch eine wesentlich breitere Grundlage für die Erstattung von Handelsauskünften aller Art geschaffen, da nunmehr auch das gesamte Material des Generalkonsulats und des Wirtschaftsdienstes zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich daher, daß die bayerischen Interessenten sich künftig in allen bayerisch-schweizerischen Wirtschafts- und Handelsfragen statt an die Handelsabteilung in Bern an das Deutsche Generalkonsulat in Zürich wenden. ("Berl. Conf.")

Zur Förderung des englischen Außenhandels. Auf Veranlassung des englischen Handelsdepartements und des englischen Konnektionsvereins wird eine Anzahl von Agenten nach Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden geschickt, welche mit der Aufgabe betraut sind, zur Förderung des englischen Außenhandels die genannten Märkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere soll durch die Agenten festgestellt werden, welche Methoden der Verpackung und Aufmachung in Anwendung zu bringen sind, welche Verkaufsgebräuche in den betreffenden Ländern herrschen und welcher Art die Konkurrenz ist, mit der englische Kaufleute zu kämpfen haben.

₩ ₩ ₩ Konventionen

Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels. Der Bundesrat hat die Statuten der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels genehmigt. Als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Genossenschaft bezeichnete der Bundesrat die Herren Seidenfabrikanten Heer in Bellikon als Präsident, Ernährungsdirektor Käppeli, Fürsprech Stucki, gewessener Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartements, Nationalrat Bersier, alt Nationalrat Steinmetz und Schwarz, Direktor des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

Milderungen der Konventionsbedingungen der Krawattenstoff-Fabrikanten. Der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten Deutschlands macht gleichzeitig im Namen des Vereins der österreichischen Krawattenstoffabrikanten in Wien bekannt, daß er die Verpflichtung der Abnehmerschaft zur Selbstverarbeitung der von den Verbandsmitgliedern gekauften Waren mit sofortiger Wirkung aufhebt, weil die für diese Bestimmung maßgebenden Voraussetzungen heute nicht mehr zutreffen. Ferner hat er, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, die am 28. Januar d. J. festgesetzte Anzahlung von 40 v.H. auf 30 v.H. ermäßigt. Diese Ermäßigung tritt mit dem 15. d.M. für neue Aufträge in Kraft.

Durch Rundschreiben vom 1. März d. J. hatte der Verband aufs neue seiner Abnehmerschaft den freien Einkauf im Markt befindlicher, sofort greifbarer Kräwattenstoffe bis zum 15 d. M. gestattet. Da die Voraussetzungen tür dieses Zugeständnis heute nicht mehr vorliegen, kommt dessen Verlängerung nicht mehr in Frage. Es treten daher die Bestimmungen über den Treulohn nunmehr wieder in vollem Umfange in Kraft.

Sozialpolitisches

Kant.-zürch. Angestelltenkartell. Die ordentliche Jahresdelegiertenversammlung des kantonal-zürcherischen Kartells der Privatangestellten- und Beamtenverbände nahm Stellung zu den Maßnahmen, die notwendig werden infolge des Volksentscheides über das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nationalrat Stoll, Präsident der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände gab in seinem Referat einen Ueberblick über die notwendigen sofortigen Schritte. Anschließend sprach Sekretär Horand über die politische Entrechtung der Angestellten, die zu einem Teil auf dem Schuldkonto der Angestellten selbst zu buchen sei, aber auch aus dem Wortlaut des Proporzgesetzes hervorgehe. Der Antrag des Referenten, die V.S.A. einzuladen, einen Fonds zu bilden zur Deckung der Einkommensverluste, die Angestellte bei Ausübung der Funktionen eines Parlamentariers oder als Mitglieder in Schiedsgerichten usw. erleiden, wurde lebhaft unterstützt. Mit Entrüstung nahm die Versammlung Kenntnis von der Tatsache, daß Angestellte von ihren Arbeitgebern veranlaßt wurden, auf die Kandidatur für den Kantonsrat zu verzichten. Ein Referat von Herrn Prof. Dr. Burri orientierte in interessanter Weise über die Arbeiten der vom Kartell und dem Festbesoldetenverband bestellten Steuerfragenkommission. Ueber die Abgabe ver-